

Eilentscheidungen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin entscheidet, die Bauleistungen für das Bauvorhaben „Straßenbeleuchtung in Verbindung mit der Baumaßnahme zur Rekonstruktion der B180, BA 3 in Dittmannsdorf“ an die Firma Elektro Findeisen, Talstraße 14, 09573 Augustusburg OT Kunnersdorf, mit dem vorläufigen Auftragswert von 70.021,22 EUR zu vergeben.

Die Bürgermeisterin entscheidet, die Bauleistungen für das Bauvorhaben „Fußwegbau in Verbindung mit der Baumaßnahme zur Rekonstruktion der B180, BA 3 in Dittmannsdorf“ an die Firma Swing Tiefbau GmbH, Am Richterweg 10, 09518 Großrückerswalde, mit dem vorläufigen Auftragswert von 403.532,38 EUR zu vergeben.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Gornau am 26.04.2010

75/10

Der Gemeinderat Gornau beschließt, den Nutzungsvertrag für die Betreuung des Sportplatzes in Gornau Ortsteil Witzschdorf, mit Wirkung zum 01.01.2011, mit dem SV Witzschdorf e. V. abzuschließen.

76/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 377/09 der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 29.06.2009 zur Änderung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SANRAIS“ Gornau.

77/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt, den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SANRAIS“ vom 15.10.2007 mit Beitrittsbeschluss zu den in der Genehmigung des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis vom 28.02.2008 gemachten Auflagen zu ändern.

1. Der in der Planzeichnung eingetragene Wanderweg wird zusätzlich mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.
2. Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung werden auf Ihre Rechtsgrundlage hin nach Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 sortiert. Der Inhalt der Festsetzungen bleibt unverändert.
3. Der Standort für die Wechselrichterstation wird in der Planzeichnung als flächenhafte Festsetzung anstatt punktuell dargestellt, der Standort bleibt bestehen.
4. Die textliche Festsetzung zur Einfriedung wird als bauordnungsrechtliche Festsetzung im Sinne von § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO anstatt als planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Inhalt der Festsetzung bleibt unberührt.
5. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Datum der zugrunde liegenden Planfassung, 15.10.2007 anstatt 05.10.2007, berichtigt (Schreibfehler).

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beschlussfassung zum abschließenden Beschluss dem Landratsamt vorzulegen und alsdann die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

78/10

Der Gemeinderat Gornau beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 140/9 Gemarkung Dittmannsdorf mit einer Größe von ca. 475 qm, das Flurstück 615 Gemarkung Dittmannsdorf mit einer Gesamtgröße von 2.820 qm und das Flurstück 616 Gemarkung Dittmannsdorf mit einer Gesamtgröße von 2.380 qm an Renate und Stefan Münzner, Neue Str. 18 in 09573 Dittmannsdorf, zu verkaufen. Der Betrag für das Wertgutachten von 446,25 EUR ist beim Kaufpreis mit zu zahlen.

79/10

Der Gemeinderat Gornau beschließt, das Flurstück 5/1 der Gemarkung Gornau mit einer Größe von 1.210 qm an Friedrich und Manuela Kellermann, Talstraße 8 in 09405 Gornau, zu verkaufen.

80/10

Der Gemeinderat Gornau beschließt, die Flurstücke 447 und 448 der Gemarkung Gornau mit einer Größe von 290 qm und 140 qm an Herrn Ronny Schröter, Talstraße 18 in 09405 Gornau, zu verkaufen.

81/10

Der Gemeinderat Gornau beschließt, die Ingenieurleistung zur Erstellung der Bestandsstatik für das Dach der Turnhalle Gornau an das Ingenieurbüro Silvio May, Am Feld 30, 09123 Chemnitz, zu vergeben.